

213. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Politische Bildung“ MSc (Department Politische Kommunikation) (Wiederverlautbarung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Ziel des Universitätslehrganges Politische Bildung ist es, Personen aus den Bereichen Politik, (öffentliche) Verwaltung, Medien, Gesellschaft bzw. in der politischen Aus- und Weiterbildung tätige Personen eine weiterführende, sozialwissenschaftliche Qualifikation in der Politischen Bildung zu vermitteln.

Der Universitätslehrgang ist interdisziplinär ausgerichtet und bietet den TeilnehmerInnen die Möglichkeit, theoretische und praktische Fähigkeiten zu erwerben, um zentrale Problemstellungen aus Politik und Gesellschaft in größeren Zusammenhängen zu erkennen bzw. lernen zu analysieren und darüber hinaus auch im Rahmen ihrer jeweiligen beruflichen Tätigkeit, als MultiplikatorInnen, auch weiterzuvermitteln. Spezielles Augenmerk wird auf die Befähigung zur wissenschaftlichen Analyse gelegt. Darüber hinaus sollen auch zeitgemäße Formen der Wissensvermittlung – im Sinne von blended-learning – verstärkt eingesetzt werden.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird berufsbegleitend in Form von Blockseminaren durchgeführt.

Die zeitliche Abfolge der einzelnen Blockseminare ist nach einem fixen Ablauf (Jahrgangsmodell) und wird in § 8 Unterrichtsprogramm genauer dargestellt.

Darüber hinaus können von der Lehrgangsleitung jährlich wechselnde Schwerpunktthemen angeboten werden.

§ 3. Lehrgangsleitung

(1) Als Lehrgangsleitung ist/sind hierfür (eine) wissenschaftliche und organisatorisch qualifizierte Person/ Personen zu bestellen.

(2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

(3) Die Lehrgangsleitung entscheidet über die entsprechende schwerpunktmäßige Ausrichtung des jeweiligen Lehrgangs.

§ 4. Dauer

Berufsbegleitend 4 Semester in Form von Blockseminaren (Insgesamt 90 ECTS bzw. 48 Tage)

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Politische Bildung“ ist

(a) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder

(b) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder

(c) eine den in den in Abs. 1 (a und b) gleichzuhaltende Qualifikation, wie folgt:

- allgemeine Hochschulreife und mindestens vierjährige einschlägige Berufserfahrung in relevanter Position oder

- bei fehlender Hochschulreife mindestens achtjährige einschlägige Berufserfahrung in relevanter Position, sowie die positive Beurteilung im Rahmen des Aufnahmeverfahren, welches von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird.

§ 6. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführung oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen. Das Aufnahmeverfahren ist von der Lehrgangsführung durchzuführen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat. Sie erfolgt auf Vorschlag der Lehrgangsführung.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Der Universitätslehrgang „Politische Bildung“ wird in Form eines Einführungsblockes, von grundlegenden Pflichtseminaren und einer wechselnden Schwerpunktbildung innerhalb des Lehrgangs in Verbindung mit einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit durchgeführt. Das Blocksystem ist notwendig, um den berufs begleitenden Charakter des Studienangebots zu gewährleisten.

Pro Lehrgang wird ein Vertiefungsfach angeboten. Der Vertiefungsschwerpunkt wird von der Lehrgangsführung vor Beginn eines jeden Lehrgangs für alle Teilnehmer verpflichtend festgelegt.

Bereiche	Fächer	ECTS	UE
A. Grundlagen der Politischen Bildung			
	Grundlagen der Politischen Bildung	7	40
B. Politische Bildung und Praxisfelder			
	Politik und Medien	6	42
	Politik und Wirtschaft	6	42
	Politik und EU-ropa	6	42
	Politik und Gesellschaft (Soziales)	6	42
	Politik und Partizipation	6	42
	Politik und Kultur	6	42
	Politik und Recht	4,5	28
C. Vertiefung aus einem Bereich		22,5	140
Politik und Medien:			
	• Politik- und Mediensysteme und ihre Funktionsweisen	4,5	28
	• Öffentliche Meinung und politische Kultur	4,5	28
	• Politischer Wettbewerb und Wahlen		
	• Neue Medien und Demokratie	4,5	28
	• Politische Kommunikation inkl. Political Marketing, Politische Public Relations/Public Affairs und Politischer	4,5	28

	Journalismus		
Politik und Wirtschaft:			
	<ul style="list-style-type: none"> • Staatliche und nicht-staatliche Strukturen und Funktionsweisen politischer und wirtschaftlicher Entscheidungsprozesse 	4,5	28
	<ul style="list-style-type: none"> • Volkswirtschaftslehre und Politik (inkl. Finanz- und Budgetpolitik) 	4,5	28
	<ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaft und Arbeit inkl. Arbeitsbeziehungen auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene 	4,5	28
	<ul style="list-style-type: none"> • Interessenvertretung und politische Beteiligung in Systemzusammenhängen von Politik und Wirtschaft 	4,5	28
	<ul style="list-style-type: none"> • Public Goods und Public Communication im Spannungsfeld von Politik und Wirtschaft 	4,5	28
Politik und EU-ropa:			
	<ul style="list-style-type: none"> • Strukturen und Organe und Grundlagen des Rechts in EU-ropa 	4,5	28
	<ul style="list-style-type: none"> • Verfassungswirklichkeit und politische Entscheidungsprozesse in der Europäischen Union 	4,5	28
	<ul style="list-style-type: none"> • EU-ropäische Öffentlichkeit 	4,5	28
	<ul style="list-style-type: none"> • EU-ropäische Politische Kommunikation und politischer Wettbewerb in EU-ropa 	4,5	28
	<ul style="list-style-type: none"> • Politische Kultur in EU-ropa 	4,5	28
Bereich Politik und Partizipation:			
	<ul style="list-style-type: none"> • Institutionelle und soziale Formen politischer Beteiligung 	4,5	28
	<ul style="list-style-type: none"> • Massenmedien und Massenkommunikation – Politische Beteiligung in modernen Kommunikationsgesellschaften 	4,5	28
	<ul style="list-style-type: none"> • Wahlen 	4,5	28
	<ul style="list-style-type: none"> • Mehrebenensystem der politischen Beteiligung von lokal bis international 	4,5	28
	<ul style="list-style-type: none"> • „non formale“ Politische Bildung als organisierter Dialog: Soziales Lernen und Organisation 	4,5	28
Politik und Gesellschaft/Soziales:			
	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Politik- und Gesellschaftstheorie/-modelle zur Gestaltung von Gemeinwesen 	4,5	28
	<ul style="list-style-type: none"> • Sozialpolitik als Politikfeld im lokalen, 	4,5	28

	regionalen, nationalen und internationalen Zusammenhang • Teilöffentlichkeiten und gesellschaftliche Gruppenbeziehungen (Jugend und Politik, Generationendialog, Familie und Geschlechterbeziehungen, usw.) • Migration und Integration • Ethik	4,5	28
		4,5	28
		4,5	28
Politik und Kultur:			
	• Gesellschaftliche und politische Identität • Politische Kultur im Vergleich	4,5	28
	• Grundlagen der internationalen und nationalen Kulturpolitik sowie Kulturpolitik auf Landes- und Gemeindeebene	4,5	28
		4,5	28
	• Politische Kunst bzw. Kunst und Politik im Spannungsverhältnis • Interkulturelle Kommunikation	4,5	28
		4,5	28
Politik und Recht:			
	• Politik- und Rechtssysteme im Vergleich • Verfassung und Verfassungswirklichkeit	4,5	28
	• Recht und gesellschaftliche Kultur • Litigation Communication	4,5	28
	• Internationales und EU-ropäisches Recht	4,5	28
		4,5	28
		4,5	28
Masterthese		20	
Gesamt		90	480

§ 9. Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangslleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre (in Druckform oder online) kundzumachen.

(2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.

(2) Diese Abschlussprüfung besteht aus folgenden Prüfungen:

- Fachprüfung über das Fach Grundlagen der Politischen Bildung
- Gesamtprüfung über die Fächer Politik und Medien/Wirtschaft/ Recht
- Gesamtprüfung über die Fächer Politik und EU-ropa/ Gesellschaft/Partizipation/Kultur
- Gesamtprüfung über die Fächer des Vertiefungsschwerpunkts
- Erstellung, positive Beurteilung und Präsentation einer Masterthese

(3) Die Prüfungen können in mündlicher oder schriftlicher Form, in Form von Praxisarbeiten und /oder Semesterarbeiten durchgeführt werden.

(4) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- > regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden
- > durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.
- > durch die Einrichtung eines Beiratsgremiums

§ 12. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Science (Politische Bildung), MSc zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

§ 14 Übergangsbestimmungen

Für Studierende, die vor dem 1.1.2011 zugelassen wurden, gilt weiter die Verordnung veröffentlicht im MBL Nr. 2006/34 vom 23.Mai 2006. In Ausnahmefällen kann auf Antrag der Studierenden die Lehrgangsleitung eine Absolvierung nach der neuen Verordnung genehmigen.